

Protokoll

16. Sitzung der Gemeindevertretung

Dienstag, den 11.12.2018, 19:00 Uhr

Rathaus Nenzing

Anwesend: Bürgermeister Florian Kasseroler als Vorsitzender

Die Gemeinderäte: Herbert Greußing
Kornelia Spiß
Joachim Ganahl
Johannes Maier MBA

Die GemeindevertreterInnen: Martin Schedler
Mario Bettega
Mag. Ronald Hepberger
Wilhelm Rainer
Peter Schmid
Markus Schallert
Martin Meyer
Ing. Raimund Zaggl
Jasmine Schindler
Matthias Koch
Ing. Andreas Scherer
Lukas Mayer
Johann Beck
Isabella Moser
Elfriede Ribbers
Christoph Seeberger

Ersatzleute: Rochus Schallert
Florian Hartmann
DI Daniela Tomaselli-Jochum
Karin Haas
Mag. Werner Schallert
Paul Dünser

Zahl der Anwesenden: 27

Schriftführer: Hannes Kager

TAGESORDNUNG

1. Vorlage der Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.10.2018
2. Berichte des Vorsitzenden
3. Berichte der Ausschüsse
4. Beschluss über Erlassung einer Verordnung betreffend Hundehaltung
5. Beschluss über Änderung der Wassergebührenordnung
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen
 - a) Sanierung der Bachfassung Galina
 - b) Förderbeitrag für Renovierungsaufwand der Pfarrkirche Nenzing
7. Genehmigung von Rechtsgeschäften:
 - a) Löschungserklärung für Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht am GST-NR 3753/2 GB Nenzing
8. Beschäftigungsrahmenplan 2019
9. Festsetzung der Gebühren, Abgaben, Steuern und Beiträge für das Jahr 2019
10. Genehmigung des Voranschlages der Marktgemeinde Nenzing für 2019
11. Genehmigung des Voranschlages der Gemeinde Nenzing Immobilienverwaltung KG für 2019
12. Allfälliges

Der Vorsitzende Florian Kasseroler eröffnet um 19:00 Uhr die 16. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt die GemeindevertreterInnen, die Ersatzleute sowie die Auskunftspersonen recht herzlich. Anschließend stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einladung der GemeindevertreterInnen und die Beschlussfähigkeit fest.

Vor dem Eingang in die Tagesordnung wird unter Hinweis auf § 37 des Gemeindegesetzes das Ersatzmitglied Paul Dünser angelobt.

BESCHLÜSSE

Punkt 1 – Vorlage der Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.10.2018

Betreffend der Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.10.2018, welche allen Mitgliedern der Gemeindevertretung in schriftlicher Form zugegangen ist, werden keine Einwendungen erhoben und diese einstimmig genehmigt.

Punkt 2 – Berichte des Vorsitzenden

Bürgermeister Florian Kasseroler berichtet über folgende Themen und Ereignisse:

a) Vergaben durch den Gemeindevorstand:

Folgende Planungsleistungen für die Sanierung und Neubau der Volksschule Nenzing wurden vergeben: Elektroplanung (€ 27.663,87), Bauphysik (€ 19.320,--), Bauleitungsarbeiten (€ 46.466,40), Statik und konstruktive Bearbeitung (€ 39.960,--).

- b) Hinsichtlich der Nutzung eines Tennisplatzes in der Walgautennishalle für Zwecke des ASTV Walgau, der Mittelschule Nenzing, sowie von Nenzinger Vereinen wurde die Anschaffung einer Bodenturnfläche, diverser Matten und einer Trampolinbahn zum Gesamtpreis von € 61.159,40 genehmigt. Eine Zusage des Landes Vorarlberg über eine 50%ige Landesförderung liegt vor.
- c) Für die Ersatzanschaffung eines File-Servers für das Rathaus samt Zubehör und Installation wurde ein Übertretungsbeschluss gem. § 76 Gemeindegesetz im Gesamtausmaß von € 13.800,-- gefasst.
- d) Die Unterstützung des Sozialprojektes Elijah von Pater Georg Sporschill in Rumänien über einen Zeitraum von fünf Jahren mit 10 Cent pro Einwohner und Jahr wurde beschlossen.
- e) Die Übernahme eines Interessentenbeitrages für die Arbeiten der Wildbach- und Lawinenerverbauung nach den schweren Unwettern im August im Galinatal in Höhe von 33 % der anfallenden Kosten von € 100.000,-- wurde beschlossen.
- f) Der Grundwasserbrunnen für die Heizungsanlage im Ramschwagsaal ist 30 Jahre alt und es mussten wesentliche Steuerungskomponenten ersetzt werden. Die Vergabe erfolgte an die Fa. Siemens (€ 35.691,38).
- g) Aufgrund der Besichtigung der Kessler bewegt's GmbH in der Galina durch die Gemeindevertretung haben sich noch etliche Fragen ergeben, die der Firma Kessler bewegt's inzwischen übermittelt wurden. Erst wenn alle offenen Punkte und Fragen restlos geklärt sind, soll der vorliegende Antrag um Abhaltung einer Volksabstimmung zu den Erweiterungsplänen der Fa. Kessler bewegt's auf die Tagesordnung genommen werden.
Bürgermeister Florian Kasseroler betont, dass für ihn wichtig sei, dass die bereits behördlich genehmigten Umschlagsmengen auch in Zukunft nicht überschritten und klare Vereinbarungen mit der Gemeinde abgeschlossen werden. Weiters müsse die Einhaltung des Zeitplanes von 17 Jahren mit jährlich limitierten Höchstmengen für die Verfüllung der Deponie Buachholz gewährleistet werden sowie die Errichtung eines ÖBB-Anschlusses für betriebliche Zwecke.

Punkt 3 – Berichte der Ausschüsse

GR Johannes Maier MBA (Wir für Nenzing – Volkspartei und Parteifreie) teilt mit, dass die Ergebnisse der Verkehrsumfrage derzeit ausgewertet werden und im Frühjahr eine öffentliche Informationsveranstaltung stattfinden soll. Weiters wird gemeinsam mit dem ÖPNV die Verbesserung der Anschlussmöglichkeiten der Busse und der Schnellzüge geprüft. Beim Land wurde nochmals die Forderung für einen besseren Zugang zum Bahnsteig beim Bahnhof Nenzing deponiert.

Mag. Werner Schallert (Wir für Nenzing – Volkspartei und Parteifreie) teilt mit, dass der Prüfungsausschuss am 28.11.2018 getagt und die Rechnungsabschlüsse der Senioren-Betreuung Nenzing GmbH und der Gemeinde Nenzing Immobilienverwaltung KG für das Jahr 2017 kritisch geprüft habe. Leider sei der Rechnungsabschluss der Senioren-Betreuung Nenzing GmbH schon im Juli von der Generalversammlung beschlossen und erst nachträglich dem Prüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt worden. Laut G+V-Rechnung 2017 sind die Umsatzerlöse gesamt um 10,4 % gestiegen, die Beiträge der Selbstzahler um 30 % gesunken und jene der Sozialhilfeträger haben sich um 19 % erhöht. Der Jahresfehlbetrag belief sich auf € 297.000,-- (+2,3 %). Der Abdeckungsbetrag der Gemeinde betrug € 246.000,-- und für Essen auf Rädern € 27.500,--. Die stichprobenartige Belegprüfung habe ergeben, dass der Prozessablauf gut nachvollziehbar ist und bezüglich der Vollständigkeit der ausgefüllten Kontrollstempel seien kaum Mängel aufgefallen.

Der Jahresabschluss der GIG für 2017 wurde im Oktober von der Gemeindevertretung beschlossen und sollte künftig gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss der Gemeinde dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Zum Rechnungsabschluss 2017 selbst sei lediglich anzumerken, dass sich der Abgang auf € 132.840,-- belief und sich die Schulden um 6 % auf € 2,4 Mio. verringert haben.

GR Joachim Ganahl (FPÖ und Parteifreie) berichtet, dass in der letzten Sitzung des Sportausschusses hauptsächlich über die Vereinsförderungsansuchen beraten wurde. Die Höhe der beantragten Förderungen und das Förderaufkommen seien ungefähr im Ausmaß der vergangenen Jahre und die Vereine könnten sich auf das großzügige Förderwesen der Gemeinde verlassen.

Vizebgm. Herbert Greussing (FPÖ und Parteifreie) informiert, dass der Bauausschuss am 3.12. getagt und über mehrere Projekte beraten und Empfehlungen abgegeben hat. Weiters berichtet er über das geplante neue Sporthaus beim Fußballplatz Stegriedle in Nenzing-Heimat. Dieses Gebäude soll in einem gemeinsamen Projekt mit Schülern der HTL Rankweil geplant und umgesetzt werden. Vom e5-Team könne mitgeteilt werden, dass derzeit an einem Energieleitbild gearbeitet werde, das die strategischen Rahmenbedingungen für die Energiepolitik unserer Gemeinde vorgeben soll. Im Rahmen eines Workshops sammelten Vertreter aus der Bevölkerung und von Nenzinger Unternehmen sowie MitarbeiterInnen vom Rathaus und Mitglieder des e5-Teams unter der Leitung des Vorarlberger Energieinstitutes konkrete Ideen, die in das Energieleitbild 2018 – 2028 einfließen sollen.

Bereits im Budgetentwurf für das kommende Jahr enthalten ist die Errichtung einer weiteren Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bauhofs. Die Bürgerbeteiligungsmodelle für die bisherigen Anlagen auf dem Haus Nenzing und dem Sporthaus des FC Nenzing waren äußerst erfolgreich. Die aufgelegten „Sonnenscheine“ waren binnen kürzester Zeit ausverkauft.

Punkt 4 – Beschluss über Erlassung einer Verordnung betreffend Hundehaltung

Mit der Einladung zur Gemeindevertretung wurde allen Sitzungsteilnehmern der Amtsbericht vom 26.11.2018 sowie der Entwurf einer Verordnung betreffend der Hundehaltung im Gemeindegebiet von Nenzing übermittelt.

Im Amtsbericht wurde u.a. Folgendes festgehalten:

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der gemeldeten Hunde in Nenzing stark gestiegen. Im Jahr 2012 waren z.B. noch 175 Hunde gemeldet, per 15.3.2018 waren bereits 359 Hunde angemeldet.

Von der Marktgemeinde Nenzing wurden in den vergangenen Jahren insgesamt 50 Hundekotstationen aufgestellt. Bei der Anmeldung eines Hundes werden den Hundehaltern Hundekotsäckchen ausgehändigt. Hundekotsäckchen können außerdem jederzeit kostenlos im Rathaus bezogen werden und in die Hundekotstationen sind ebenfalls mit Hundekotsäckchen bestückt.

Trotzdem haben sich die Beschwerden aus der Bevölkerung betreffend der Nichtbeseitigung von Hundekot durch die Hundehalter gehäuft. Zahlreiche Hundehalter und Hunde führende Personen führen keine Hundekotsäckchen mit und beseitigen die von ihren Hunden verursachten Verunreinigungen nicht ordnungsgemäß. Andere wiederum werfen die vollen Hun-

dekotsäckchen einfach weg, anstatt diese in den Hundekotbehältnissen oder dem Restmüll zu entsorgen.

Weiters häufen sich auch die Beschwerden, dass Hundehalter ihre Hunde frei herumlaufen lassen. Insbesondere im Siedlungsgebiet, auf Geh- und Radwegen, in Ferienwohngebieten und anderen stark frequentierten öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten stellen frei herumlaufende Hunde eine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Menschen und für die Unversehrtheit von Sachen dar.

Die rechtlichen Möglichkeiten einzelner Personen, in solchen Fällen rasch eine Verbesserung der Situation herzustellen, sind beschränkt. Möglich sind etwa gerichtliche Schadenersatzklagen oder Unterlassungsklagen der Grundeigentümer gegen den Hundehalter. Eine gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzforderungen, Besitzstörungsklagen und Unterlassungsklagen sind aber stets relativ aufwändige Verfahren und bringen vielfach keinen Erfolg und die Grundeigentümer oder Kläger bleiben auf ihren Unkosten sitzen.

Mit der Erlassung dieser Verordnung nach § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz werden die HundehalterInnen und Hunde führenden Personen verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Außerdem wird an klar bestimmten Flächen und Örtlichkeiten ein Leinenzwang für Hunde verordnet, damit Belästigungen und Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von Menschen und die Unversehrtheit von Sachen vermieden werden.

Es wird daher empfohlen, die Verordnung betreffend Hundehaltung im Gemeindegebiet von Nenzing zu erlassen. Als begleitende Maßnahmen zu dieser Verordnung wird an alle HundehalterInnen eine ausführliche und sehr informative Broschüre übermittelt, eine Förderung für die „Hundeführerschein-Prüfung“ eingeführt und laufende Ergänzungen und Verbesserungen bei der Infrastruktur für HundehalterInnen vorgenommen. Aus diesen Gründen ist auch eine Erhöhung der Hundeabgabe notwendig.

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 i.d.g.F., wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Landes Vorarlberg und des Bundes zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Misstände, nachstehende Verordnung einstimmig beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Nenzing und ist anzuwenden auf alle öffentlich zugänglichen Flächen und Örtlichkeiten.

§ 2

1. Hundebesitzer und Hunde führende Personen (Hundehalter) sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Hiefür sind die von der Marktgemeinde Nenzing kostenlos zur Verfügung gestellten Hundekotsäckchen zu verwenden und die gefüllten Säckchen in den Hundekotbehältern oder im Restmüll zu entsorgen.

2. Das Mitführen von Hundekotsäckchen ist verpflichtend und muss bei einer allfälligen Kontrolle nachgewiesen werden.

§ 3

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

Auf öffentlichen Kinderspielplätzen, auf Spielplätzen von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen und auf Friedhöfen.

§ 4

1. In den nachfolgend angeführten Bereichen und Situationen müssen Hunde an der kurzen Leine (max. 1,5 Meter) geführt werden:

a) In Fußgängerzonen, auf Schulplätzen, in Fitnessparcours oder sonstigen Freizeit- und Sportanlagen, wie beispielsweise dem „Skaterplatz“, in Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilien- und Geschäftshäusern sowie in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

b) Auf der ausgewiesenen Hauptradroute entlang der Ill, mit Ausnahme der Monate Dezember, Jänner und Februar.

c) In den nachfolgend in den Lageplänen Nr. 1 bis 6 vom 5.12.2018 angeführten und grün gekennzeichneten Siedlungsgebieten und land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten, sowie in den Naturschutzgebieten.

2. Die Lagepläne Nr. 1 bis 6 vom 5.12.2018, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Im übrigen Gemeindegebiet müssen Hunde so geführt werden, dass die Hunde immer unter Kontrolle und im Einwirkungsbereich des Halters sind.

§ 6

Die in den §§ 3 und 4 normierten Verbote und Anordnungen gelten nicht für Gebrauchshunde (zB: Hüte-, Jagd- und Assistenzhunde) während des Einsatzes bzw. Arbeit.

§ 7

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist sowohl der Hundebesitzer als auch der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist, ein Tier in Obhut hat, oder es führt.

§ 8

Jeder Grundstückeigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu geben über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter. Ebenso hat jeder Haushaltungsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 9

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Punkt 5 – Beschluss über Änderung der Wassergebührenordnung

Bürgermeister Florian Kasseroler informiert einleitend über die wesentlichen Änderungen und Inhalte der zur Beschlussfassung vorliegenden Wassergebührenordnung. Eine Vorabprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat außerdem ergeben, dass der § 3 Abs. 7 der Verordnung noch entsprechend abgeändert werden muss.

Auf einstimmige Empfehlung des Finanzausschusses wird der vorliegende Entwurf der Verordnung über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenordnung) einstimmig zum Beschluss erhoben. Die Verordnung tritt am 1.5.2019 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Wassergebührenordnung vom 4.12.2001 außer Kraft.

Punkt 6 – Vergabe von Lieferungen und Leistungen

a) Sanierung der Bachfassung Galina

Die Sanierung der Bachfassung Galina aufgrund der Unwetter im August dieses Jahres erfordert umfangreiche Baumaßnahmen. Laut Grobkostenschätzung des Ingenieurbüros Adler+Partner belaufen sich die Gesamtkosten auf ca. € 267.000,-- netto.

Auf Empfehlung des Bauamtes und des Gemeindevorstandes wird deshalb einstimmig beschlossen, das vorliegende Projekt „Sanierung Bachfassung Galina“ umzusetzen.

b) Förderbeitrag für Renovierungsaufwand der Pfarrkirche Nenzing

Bürgermeister Florian Kasseroler informiert einleitend über das Schreiben des Katholischen Pfarramtes Nenzing vom 5.11.2018. Darin wird Bezug auf das Ansuchen des Pfarramtes vom 2.10.2017 genommen, in dem von einem geschätzten Renovierungsaufwand von ca. € 400.000,-- ausgegangen wurde. Bereits im Vorfeld der Ausschreibungen musste dann jedoch festgestellt werden, dass aufgrund der allgemein herrschenden Hochkonjunktur im Bau- und Baunebengewerbe die geschätzten Kosten um ca. 10 % zu nieder angesetzt waren. Bei Renovierungsbeginn mussten die Kosten daher auf € 440.000,-- berichtigt werden. Zudem wurde seitens des Bundesdenkmalamtes bzw. der Diözese Feldkirch vorgeschrieben, die Nachhaltigkeit der anstehenden Sanierung durch

eine neue verbesserte Dämmung des Langhaus-Deckengewölbes bzw. des Dachbodens entscheidend zu verbessern. Bei der Aufnahme und Planung der anstehenden Arbeiten wurde festgestellt, dass der Dachstuhl bzw. das Dachbodengebälk schwerwiegende Mängel aufweisen, welche auf ein Schadensereignis aus dem Jahr 1876 zurückzuführen sind. Weiters musste im Laufe der Renovierung festgestellt werden, dass das sehr ungünstige Raumklima zu schweren Schäden am Kircheninventar geführt hat. Gegenüber der Erstschätzung von € 400.000,-- muss nunmehr mit einem Gesamtaufwand von € 535.000,-- gerechnet werden. Seitens des Katholischen Pfarramtes ergeht das Ansuchen, den bereits zugesagten Fördersatz von 33,33 % auch für den durch den höheren Renovierungsaufwand entstandenen Mehrbetrag beizubehalten.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, den Fördersatz für die Sanierung der Pfarrkirche Nenzing von 33,33 % beizubehalten und somit eine Förderung in Höhe von € 178.333,--, aufgeteilt in drei Raten, zu gewähren.

Punkt 7 – Genehmigung von Rechtsgeschäften

a) Löschungserklärung für Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht am GST-NR 3753/2 GB Nenzing

Mit Kaufvertrag vom 12. November 1996 kaufte die Josef Waltle GmbH von der Marktgemeinde Nenzing das GST-NR 3753/2. Die Käuferin verpflichtete sich damals u.a. im Falle der Verbauung der Kaufliegenschaft, diese für gewerbliche Zwecke zu nutzen. Zur Sicherung dieser Verpflichtung wurde der Marktgemeinde Nenzing ein Wiederkaufsrecht und ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Das GST-NR 3753/2 wurde inzwischen den Vertragsbestimmungen entsprechend bebaut und die Jenny/Waltle GmbH ersuchte deshalb um Löschung des Wiederkaufsrechtes und Vorkaufsrechtes für die Marktgemeinde Nenzing.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes wird einstimmig beschlossen, der Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechtes und des Vorkaufsrechtes für die Marktgemeinde Nenzing für das GST-NR 3753/2 GB Nenzing zuzustimmen.

Punkt 8 – Beschäftigungsrahmenplan 2019

Der Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2019 wird vom Vorsitzenden erläutert. Demnach sind im Jahr 2019 insgesamt 75,08 Vollzeitbeschäftigte vorgesehen, im Jahr 2018 waren es 74,30. Die Anzahl der Beschäftigten erhöht sich von 100 auf 101 Personen, von denen 76 weiblich und 25 männlich sind. Die Erhöhungen resultieren ausschließlich aus der Aufstockung des Personals im Bereich Kinder- und Schülerbetreuung.

Der Beschäftigungsrahmenplan 2019 in der vorgelegten Fassung wird einstimmig genehmigt.

Punkt 9 – Festsetzung der Gebühren, Abgaben, Steuern und Beiträge für das Jahr 2019

Bürgermeister Florian Kasseroler erklärt einleitend, dass im Finanzausschuss eine eingehende Diskussion über die Gebührenanpassungen stattgefunden hat und diese vom Finanzausschuss einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen wurden. Er bedankt sich dafür, dass für

die Beratungen von der Finanzabteilung die Umsatzzahlen der einzelnen Kostenstellen sowie die Kostenkalkulationen dargelegt worden sind.

Es habe sich wieder gezeigt, dass die Gemeinden in vielen Bereichen die Entscheidungsbezugnis für die Gebührenhöhe praktisch verloren haben. Wesentliche Erhöhungen habe es bei den Bestattungsgebühren gegeben, damit die von externen Firmen der Gemeinde in Rechnung gestellten Kostensteigerungen wenigstens zur Hälfte abgedeckt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters und entsprechend den Empfehlungen des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes werden die Gebühren, Abgaben, Steuern und Beiträge für das Jahr 2019 (wie im Anhang angeführt) einhellig beschlossen.

Punkt 10 – Genehmigung des Voranschlages der Marktgemeinde Nenzing für 2019

Laut Bürgermeister Florian Kasseroler weist der Voranschlag Einnahmen und Ausgaben von € 31.786.400,-- aus. Maßgebend für diese Rekordsumme sind einnahmen- und ausgaben-seitige Einmaleffekte in der Haushaltsrechnung. Die wichtigsten davon sind: Neu- und Erweiterungsbau Volksschule und Mittelschule Nenzing mit € 3.000.000,--; Vortrag und Verrechnung des Gebarungsabganges vom Jahr 2017 von € 1.734.100,--; Sondertilgungsleistung Sportplätze und Walgaubad mit € 3.592.400,--; Grundstücksverkauf Nagrand mit € 5.020.000,--; Straßenbau-Darlehen Gurtis mit € 1.350.000,--; Kanal-Darlehen (BA 19) mit € 556.600,--.

Der geplante Darlehensstand zum 31.12.2019 betrage € 14.579.500,-- und verringere sich gegenüber Ende 2018 um 5,33 %. Nach den geleisteten Sondertilgungen entfallen 68,67 % der Darlehen auf die Kanalisierung und Wasserversorgung bzw. den betrieblichen Bereich. Die Leasingverbindlichkeiten zum 31.12.2019 belaufen sich voraussichtlich auf € 2.817.900,--. Der Tilgungsanteil für den Bereich Leasing beträgt € 372.600,--, der Zinsanteil € 16.900,--. Das Investitionsvolumen an beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten ist mit € 6.094.200,-- veranschlagt, davon entfallen auf Wasser- und Siedlungsbau € 1.091.500,--. Für den Schutzwasserbau (öffentliche Gerinne) sind € 230.000,-- vorgesehen. Für die Bachfassung „Galina“ im Bereich Kraftwerksanlagen sind Kosten in Höhe von € 270.000,-- veranschlagt. Weitere größere Ausgaben sind vorgesehen für die Friedhof- und Kirchensanierung € 300.000,--, Parkanlagen und Spielplätze € 100.000,--, Sanierung Gampweg und Gemeindestraße Am Kanal € 360.000,-- sowie Lärmschutzwand und Flugdach beim Bauhof € 65.000,--.

Die alljährlich veranschlagten erheblichen Kostensteigerungen beim Sozialfonds haben sich dank der Deckelungsbestimmung (Vereinbarung mit dem Gemeindeverband) verringert. Gegenüber dem letztjährigen Voranschlagsansatz erfährt der Gemeindeanteil am Sozialfonds eine Steigerung von 5,48 % auf € 2.201.100,--, beim Spitalsfonds beträgt die Erhöhung 3,48 % auf € 1.392.200,--. Die Landesumlage weist eine Steigerung zum Vorjahr um + 5,17 % auf € 1.237.800,-- aus. Die Ertragsanteile vom Bund betragen € 5.985.000,--, was einer erfreulichen Zunahme von 6,62 % entspricht.

Die gemeindeeigenen Abgaben erreichen eine Summe von € 6.397.600,--. Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer wurden mit € 5.600.000,-- prognostiziert. Der Stand der Rücklagen erhöht sich auf € 732.200,--. Der positive Beitrag zum Maastricht-Ergebnis beträgt € 2.663.600,--.

Die ausgewiesene Finanzkraft nach dem Gemeindegesetz beträgt € 11.654.900,--. Daraus ergibt sich eine Vergabekompetenz für den Gemeindevorstand in Höhe von € 116.549,-- und für den Bürgermeister von € 11.655,--.

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Voranschlag einschließlich dem Voranschlagsanhang für das Jahr 2019 in der vorliegenden Fassung wie folgt einstimmig genehmigt:

Einnahmen der Erfolgsgebarung:	€	21.159.800,--	
Einnahmen der Vermögensgebarung:	€	10.626.600,--	
Ausgaben der Erfolgsgebarung:	€	18.754.100,--	
Ausgaben der Vermögensgebarung:	€	11.298.300,--	
<u>Vortrag Gebarungsabgang:</u>	€	<u>1.734.000,--</u>	
Gesamteinnahmen der Haushaltsgebarung	€	31.786.400,--	
Gesamtausgaben der Haushaltsgebarung	€	<u><u>31.786.400,--</u></u>	

Punkt 11 – Genehmigung des Voran Schlages der Gemeinde Nenzing Immobilienverwaltung KG für das Jahr 2019

Bürgermeister Florian Kasseroler erläutert den Voranschlag 2019 der Gemeinde Nenzing Immobilienverwaltung KG. Der Voranschlag umfasst Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 219.400,--. Die Einnahmen setzen sich im Wesentlichen aus der Pachtverrechnung von € 59.600,-- zusammen. Auf der Ausgabenseite ist der Schuldendienst mit € 193.600,-- ausgewiesen, wovon € 153.400,-- auf Tilgungen und € 40.200,-- auf Zinsen entfallen. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität bedarf es einer Kapitalzuführung durch die Gemeinde von € 159.700,--.

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Voranschlag der Gemeinde Nenzing Immobilienverwaltung KG für 2019 in der vorliegenden Fassung einstimmig genehmigt.

Punkt 12 – Allfälliges

GR Johannes Maier MBA weist darauf hin, dass ab 1.1.2019 eine Novelle des Gemeindegesetzes in Kraft tritt und danach u.a. für die Protokollierung von Gemeindevertretungssitzungen neue Bestimmungen gelten (z.B. Protokollierung von Fragen und Antworten zu einem Tagesordnungspunkt). Bisher waren zwingend nur die in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten, nunmehr ist auch der wesentliche Inhalt des Verlaufs der Beratungen zu protokollieren. Gde.Sekr. Hannes Kager erläutert, dass laut Mitteilung des Gemeindeverbandes Fragen oder Aussagen in der Diskussion zu protokollieren sind, sofern es sich dabei um wesentliche Beiträge handelt. Da dies in der Vergangenheit bei der Protokollierung der Gemeindevertretungssitzungen bereits im Wesentlichen so gehandhabt wurde, ergäben sich wahrscheinlich kaum Änderungen in der Protokollierung. Bürgermeister Florian Kasseroler verweist auch noch auf die Änderungen im Hinblick auf das Thema Vertraulichkeit von Sitzungen. Genauere Informationen über die wichtigsten Punkte der Novelle des Gemeindegesetzes werden demnächst allen GemeindevertreterInnen übermittelt.

Danach lässt Bürgermeister Florian Kasseroler noch kurz das letzte Jahr Revue passieren. Im vergangenen Jahr habe man Dank dem Einsatz und der guten Zusammenarbeit aller

wieder sehr viel für die Gemeinde bewegt und man könne sicher sagen, dass die Gemeinde bei vielen Themen sehr gut aufgestellt ist und dies auch im Land wahrgenommen werde.

Abschließend danken GR Johannes Maier MBA, Frau Elfriede Ribbers und Bürgermeister Florian Kasseroler allen politischen Mandataren und MitarbeiterInnen für ihr Engagement und die gute Zusammenarbeit und wünschen allen noch eine schöne Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und viel Glück und Gesundheit im kommenden Jahr.

Ende der Sitzung: 20:10 Uhr

Der Vorsitzende:
Bgm. Florian Kasseroler

Der Schriftführer:
Hannes Kager

Gebühren, Abgaben, Steuern und Beiträge der Marktgemeinde Nenzing

9.1 GRUNDSTEUER:

a) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	500 %
b) von sonstigen Grundstücken	500 %

9.2 KOMMUNALSTEUER

3 %

9.3 HUNDESTEUER (0 % MwSt.)

pro Hund	€ 65,00
----------	---------

Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden und Hunde öffentlicher Dienststellen, für Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden sowie für Hunde, die als Wachhunde gehalten werden besteht keine Hundeabgabepflicht (siehe Hundeabgabe-Verordnung).

9.4 FREMDEVERKEHRSBEITRÄGE

a) Gästetaxe: (0 % MwSt.)

für Campingplätze	€ 0,75 pro Nächtigung
alle übrigen	€ 0,96 pro Nächtigung

b) Tourismusbeiträge:

Der Hebesatz wird mit 0,56 v.H. festgesetzt.

Die Richtlinien hiezu sind der Gästetaxordnung und dem Tourismusgesetz zu entnehmen.

9.5 ELTERNBEITRÄGE FÜR KINDERGARTEN, Drei und Vierjährige (inkl. 13 % MwSt.)

Basismodul 25 h (7.30 – 12.30 Uhr)	Vorgabe Land
Mittagessen	€ 4,60
Materialgeld (Kostenbeitrag)/Monat	€ 5,50

9.6 GANZTAGESKINDERGARTEN, Drei- und Vierjährige (inkl. 13 % MwSt.)

pro Buchung im Monat ab 09/2018

Frühmodul (7.00 – 7.30 Uhr)	Vorgabe Land
Randmodul VM (12.30 – 13.00 Uhr)	Vorgabe Land
Mittagsmodul KG Dorf (12.30 – 14.00 Uhr)	Vorgabe Land
NM-Modul 1 (14.00 – 16.00 Uhr)	Vorgabe Land
NM-Modul 2 (16.00 – 17.00 Uhr)	Vorgabe Land
Randmodul NM (17.00 – 18.00 Uhr)	Vorgabe Land

9.7 Elternbeiträge für Kinderhaus (inkl. 13 % MwSt.)

Maximalster Grundtarif für bis zu 10 Wochenstunden	Vorgabe Land
jede weitere Stunde maximal	Vorgabe Land
ab 55 Wochenstunden maximal	Vorgabe Land

Minimalster Grundtarif für bis zu 10 Wochenstunden	Vorgabe Land
Sozialstaffel mind.	Vorgabe Land
Mittagessen	€ 4,60
Jausengeld	€ 0,50
Material jährlich	€ 25,00

Bei den Kinderhaustarifen handelt es sich um vom Land vorgegebene Tarife mit Höchstbegrenzung. Sowohl bei den Kindergarten- als auch bei den Kinderhaustarifen ist eine soziale Staffelung landeseinheitlich gegeben. Die tarifliche Ausgestaltung ist sehr detailliert und kann in dieser Auflistung nicht vollumfänglich wiedergegeben werden. Einkommensschwache Eltern können durch Antragstellung bei der Gemeinde eine vorgegebene Reduktion erhalten.

9.8 Tarife Ferienbetreuung – SchülerInnen (0 % MwSt.)

pro Betreuungsstunde	€ 1,10
pro Mittagessen	€ 4,80
Materialgeld (nur in den Sommerferien) – monatlich	€ 5,50

9.9 FRIEDHOFSGEBÜHREN (0 % MwSt.)

Bestattungsgebühren:

Grabstätte für Erwachsene öffnen und schließen	€ 890,00
Grabstätte für Kinder öffnen und schließen	€ 356,00
Urne im Urnenhain/Urnengrab	€ 215,00
Urne in Grabstätte	€ 403,00

Für eine Enterdigung sind dieselben Gebühren zu entrichten wie sie für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

b) Grabstättengebühren:

Sondergräber ohne Fundamentmauer für die ersten 15 Jahre	€ 500,00
Sondergräber mit Fundamentmauer für die ersten 15 Jahre	€ 530,00
Urnengrab für die ersten 15 Jahre	€ 380,00
Urnengräber einmalige Gebühr (zusätzl. f. getätigte Investitionen)	€ 470,00

c) Verlängerungsgebühren:

Sondergräber ohne Fundament - Verlängerung um 10 Jahre	€ 335,00
Sondergräber mit Fundament - Verlängerung um 10 Jahre	€ 353,00
Urnengräber - Verlängerung um 10 Jahre	€ 253,00

Es sind dies jeweils einmalige Vorschriften für die Laufzeit von 15 bzw. 10 Jahren und keine jährlichen Gebühren.

9.10 WASSERBEZUGSGEBÜHREN (exkl. 10 % MwSt.) wirksam jeweils ab 1.5.

Grundgebühr für jeden Haushalt und Betrieb pro Monat (jährliche Vorschreibung - Stichtag 30.6.)	€ 2,95
Bezugsgebühr pro m ³ Wasser	€ 1,05

Für landwirtschaftliche Betriebe wird die Wasserbezugsgebühr nach Vieheinheiten und Liter berechnet. Die Freimenge pro Monat beträgt pro Großvieheinheit 2000 Liter. Die Umrechnung in Großvieheinheiten für Kälber bis einschließlich zweijährige Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt gemäß Tierliste der Agrarmarkt Austria.

Als Berechnung dient die jährliche Tierliste bei der Agrarmarkt Austria. Für Sonderfälle von Tierhaltung wird das Ausmaß der Begünstigung über Antrag durch den Gemeindevorstand festgelegt.

9.11 **BAUWASSERGEBÜHREN (exkl. 10 % MwSt.)** wirksam jeweils ab 1.5.

a) für ein Einfamilienhaus	€ 78,02
b) für ein Mehrfamilienhaus pro Wohnung	€ 78,02
c) für Gewerbe- und Handelsbetriebe (Klein- u. Mittelbetriebe)	€ 366,42
d) für Industriebetrieb	€ 725,42

9.12 **WASSERANSCHLUSSGEBÜHREN (exkl. 10 % MwSt.)** wirksam jeweils ab 1.5.

per m ² Geschossfläche	€ 12,05
-----------------------------------	---------

Gemäß § 4 der Wassergebührenordnung vom 11.12.2018 beträgt der Gebührensatz 4 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters der Hauptwasserleitung mit 100 mm Durchmesser in 1,60 m Tiefe entspricht. Das sind derzeit € 301,25.

Die Berechnungen sind entsprechend § 3 der Wassergebührenordnung 2018 vorzunehmen. Allfällige Ausnahmebestimmungen sind ebenfalls aus diesem Paragraphen zu entnehmen.

Der Gebührensatz für den Ergänzungsbeitrag wird ebenfalls mit € 12,05/m² Geschossfläche festgelegt. Bei landwirtschaftlichen Anwesen werden für die landwirtschaftlichen Betriebsteile des Objektes keine Anschlussgebühren berechnet.

9.13 **KANALANSCHLUSSGEBÜHREN (exkl. 10 % MwSt.)** wirksam jeweils ab 1.5.

Laut Kanalordnung vom 31.03.2009

a) für vorgeklärte Abwässer	€ 31,00
b) für ungeklärte Abwässer	€ 46,50
c) Nachtragsbeitrag	€ 15,50

Als Berechnungsgrundlage werden die Durchschnittskosten für die Herstellung eines lfm-Rohrkanals mit einem Durchmesser von 400 mm in 3 m Tiefe mit € 387,49 festgesetzt. Der Beitragssatz wird mit 8 % bzw. 12 % festgesetzt.

Bei landwirtschaftlichen Anwesen werden für die landwirtschaftlichen Betriebsteile des Objektes keine Anschlussgebühren berechnet.

9.14 **KANALERSCHLIESSUNGSGEBÜHREN (exkl. 10 % MwSt.)** wirksam jeweils ab 1.5.

Bewertungseinheit der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche 5 v.H.

9.15 **KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN (exkl. 10 % MwSt.)** wirksam jeweils ab 1.5.

a) für vorgeklärte Abwässer pro m ³	€ 1,70
b) für ungeklärte Abwässer pro m ³	€ 2,54

Für Abwassermengen ab 200.000 m³ wird von der jeweils gültigen Kanalbenützungsg Gebühr eine Rabattierung von 20 v.H. gewährt.

Die Kanalbenützungsg Gebühr wird bei Wohnungen und Betrieben, in denen keine Messeinrichtung für Wasser vorhanden ist, wie folgt pauschaliert:

	mit Bad und Dusche
bis 50 m ² Nutzfläche monatlich	9 m ³
von 51 m ² bis 80 m ²	12 m ³
über 80 m ²	15 m ³

Für alle übrigen Wohnungen und Betriebe wird die Gebühr nach der tatsächlich verbrauchten Wassermenge berechnet. Die Abrechnung der Freiwassermenge für landwirtschaftliche Betriebsstätten erfolgt im Rahmen der Vorschreibung für das IV. Quartal eines jeden Jahres.

9.16 **MÜLLABFUHRGEBÜHREN (exkl. 10% MwSt.)**

Grundgebühr pro Haushalt und Betrieb jährlich	€ 71,00
---	---------

9.17 **MÜLLSÄCKE (inkl. 10 % MwSt.)**

pro Haushalt:	
20 Liter Müllsack	€ 1,70
40 Liter Müllsack	€ 3,40
60 Liter Müllsack	€ 4,90
35 Liter Müllbänderole	€ 2,90
60 Liter Müllbänderole	€ 4,90
80 Liter Müllbänderole	€ 5,20
110 Liter Müllbänderole	€ 6,70
120 Liter Müllbänderole	€ 7,30
Biomüllsack à 8 Liter	€ 0,90
Biomüllsack à 15 Liter	€ 1,50

9.18 **ETIKETTEN FÜR SPERRMÜLL (inkl. 10% MwSt.)**

Etiketten für Sperrmüll	€ 10,90
-------------------------	---------

Die für die Abfuhr des Sperrmülls erforderliche Wertmarke (Pickerl) ist bei jedem Stückgut (Möbelstück usw.) oder jedem Gebinde mit einer maximalen Länge von 2,00 m, mit einem maximalen Durchmesser von 60 cm und einem maximalen Gewicht von 35 kg, anzubringen.

9.19 **MÜLLGEBÜHREN FÜR NENZINGER HIMMEL**

Grundgebühr für Wochenendhäuser im Nenzinger Himmel (pauschal/Jahr)	€ 47,00 (exkl. MwSt.)
---	-----------------------

Müllsack a 60 l	€ 4,90 (inkl. MwSt.)
Müllsack a 40 l	€ 3,40 (inkl. MwSt.)
Müllsack a 20 l	€ 1,70 (inkl. MwSt.)

9.20 **GEBÜHREN FÜR GRÜNMÜLLDEPONIE (inkl. 10 % MwSt.)**

Mindestgebühr bis 120 l	€ 1,00
Kofferraum	€ 1,00
Anlieferung mit PKW-Anhänger	€ 5,00
Anlieferung mit Traktorhänger	€ 15,00

9.21 **MUSIKSCHULE - ELTERNBEITRÄGE ab September 2018 für das Schuljahr (0% MwSt.)**

Einzelstunde (50 Min.)	€ 822,00
Einzelstunde (40 Min.)	€ 656,00
Kurzstunde (30 Min.)	€ 530,00
2-er Gruppe pro Schüler (50 Min.)	€ 522,00
2-er Gruppe pro Schüler (40 Min.)	€ 418,00
3-er Gruppe oder mehr pro Schüler (50 Min.)	€ 322,00
Elementarunterricht pro Schüler	€ 224,00
Musikmäuse (Eltern/Kind-Gruppe)	€ 224,00

Für Eltern, bei denen zwei oder mehr Kinder gleichzeitig in der Musikschule Walgau unterrichtet werden, gelten folgende Tarife pro Schuljahr:

bei zwei Kindern (Rabattierung mit 15 %)

Einzelstunde (50 Min.)	€ 698,70
Einzelstunde (40 Min.)	€ 557,60
Kurzstunde (30 Min.)	€ 450,50
2-er Gruppe pro Schüler (50 Min.)	€ 443,70
2-er Gruppe pro Schüler (40 Min.)	€ 355,30
3-er Gruppe oder mehr pro Schüler (50 Min.)	€ 273,70
Elementarunterricht pro Schüler	€ 190,40
Musikmäuse (Eltern/Kind-Gruppe)	€ 190,40

bei drei Kindern oder mehr (Rabattierung mit 25 %)

Einzelstunde (50 Min.)	€ 616,50
Einzelstunde (40 Min.)	€ 492,00
Kurzstunde (30 Min.)	€ 397,50
2-er Gruppe pro Schüler (50 Min.)	€ 391,50
2-er Gruppe pro Schüler (40 Min.)	€ 313,50
3-er Gruppe oder mehr pro Schüler (50 Min.)	€ 241,50
Elementarunterricht pro Schüler	€ 168,00
Musikmäuse (Eltern/Kind-Gruppe)	€ 168,00

Als Erwachsene gelten die zum Stichtag 1.9. d. J. keine Familienbeihilfe mehr erhalten

Einzelstunde (50 Min.)	€ 1.644,00
Einzelstunde (40 Min.)	€ 1.312,00
Einzelstunde (30 Min.)	€ 1.060,00

Dirigierwerkstatt	€	150,00
Dirigieren – Elementarstufe	€	340,00
Dirigieren – Unterstufe	€	500,00
Dirigieren – Mittelstufe	€	640,00

9.22 **TURNHALLENBENÜTZUNGSBEITRÄGE (0% MwSt.)**

ab September 2018

Nenzinger Vereine:

1 Tag pro Halle mit Tribüne i. d. Mittelschule	€	120,70
1 Tag pro Halle ohne Tribüne i. d. Mittelschule	€	99,70
zusätzlich „Alte Halle“ oder allen Umkleideräume	€	99,70

Auswärtige Vereine und Sonstige:

1 Tag pro Halle mit Tribüne i. d. Mittelschule	€	183,70
1 Tag pro Halle ohne Tribüne i. d. Mittelschule	€	147,00
zusätzlich „Alte Halle“ oder allen Umkleideräume	€	147,00

Diese Beiträge enthalten 2 Stunden Reinigungskosten.

ab September 2018

Nenzinger Vereine:

Mittelschulturnhallen inkl. Benützung der Duschen	€	4,40 pro Stunde
Volksschulturnhallen	€	3,60 pro Stunde
Kindergartenturnhallen	€	2,50 pro Stunde

Auswärtige Vereine und Sonstige:

Mittelschulturnhallen inkl. Benützung der Duschen	€	8,80 pro Stunde
Volksschulturnhallen	€	7,20 pro Stunde
Kindergartenturnhallen	€	4,80 pro Stunde

9.23 **RAMSCHWAGSAAL – RAUMMIETE (7 h inkl. Auf-/Abbau) (exkl. MwSt.)**

großer Saal	€	385,00
kleiner Saal	€	110,00
Galerie	€	55,00
Foyer Parterre	€	33,00
Foyer Obergeschoss	€	33,00
Bühne	€	55,00
Schminkraum 1	€	22,00
Schminkraum 2	€	22,00
Garderobe UG	€	22,00

(gesonderte Verrechnung von Zusatzleistungen ab 7h pro Einheit)

Zusatzleistungen (Verrechnung nach Aufwand) (exkl. MwSt.)

Hausmeister (Tarif/h)	€	25,00
Techniker (Tarif/h)	€	40,00
zusätzl. Reinigung (Tarif/h)	€	18,00
Leinwand (2 x 2 m)	€	6,00
Leinwand (3 x 3 m)	€	12,00

Leinwand 4,5 x 3,2 m)	€ 22,00
Leinwand 16/9 (5,4 x 3,1 m)	€ 35,00
Beamer (4/3 (1280 x 1024)	€ 56,00
Beamer 4/3 (1280 x 1024) 4500 Ansilumen	€ 61,00
Beamer 16/9 Full HD 7000 Ansilumen	€ 60,00
Beamer 16/9 Full HD 7000 Ansilumen inkl. Ton	€ 65,00
Display 82" (185 x 105cm) Full HD 1080P auf Rollstativ	€ 69,00
Vorschaumonitor 43" auf Bodenstativ	€ 35,00
Zuspielgerät Video (Laptop, DVD-Player etc.)	€ 55,00
SDI/HDMI Eingang zusätzl. für ext. Videoregie	€ 25,00
Rednerpult inkl. Mikrofon	€ 34,00
Diaprojektor	€ 22,00
Overhead	€ 12,00
Flipchart inkl. Papier	€ 6,00
Pinwände	€ 5,50
Moderatorenkoffer	€ 12,00
Tontechnik	
Handfunkmikrofon	€ 17,00
Headsetmikrofon	€ 17,00
Kabelmikrofon	€ 17,00
Pauschale f. Tonanlage	€ 34,00
Tonaufnahme ohne Nachbearbeitung inkl. Aufnahmegerät	€ 55,00
Lichttechnik	
Pauschale f. Lichtenanlage	€ 34,00
Verfolger	€ 25,00
Movinghead/Effektbeleuchtung (4 Stk.)	€ 100,00
Bühnentechnik	
Stutzflügel	€ 134,00
Podeste 2 x 1 m	€ 6,00
Notenpulte	€ 5,50
Notenpultleuchten	€ 5,50
Teppich per lfm	€ 11,00
Skirts per lfm	€ 3,00
Molton schwarz per lfm	€ 8,00
Mobiliar	
Vereinsbar (nur für Nenzinger Vereine)	€ 247,00
Druck	
Kopie (s/w)	€ 0,18
Eintrittskarten Großer Saal	€ 12,00
Eintrittskarten Kleiner Saal	€ 6,00
Eintrittskarten Galerie	€ 4,50
Zusätzliche Leistungen (Technikerstunde)	
Aufbereitung Medieninhalte (Tarif/h)	€ 37,00
Nachbearbeitung Tonaufnahme (Tarif/h)	€ 37,00
Externe Leistungen	
Zumietung v. Geräten und Leistungen (Leistungsaufschl.)	15,00 %

Eine 50% Ermäßigung auf die Raummiete wird den Vereinen mit Vereinssitz in Nenzing, Institutionen wie Agrargemeinschaften in Nenzing und der Regio Im Walgau gewährt. Zusatzleistungen und Infrastruktur werden lt. Liste ohne Rabatt verrechnet.

Gebührenbefreit sind Schulveranstaltungen der Volksschulen, der Mittelschule sowie gemeindeeigene Veranstaltungen (inkl. Kindergärten, Kinderhaus und Feuerwehren).

Jeder Verein mit Vereinssitz in Nenzing erhält einmal pro Jahr den kleinen Saal für die JHV kostenlos. Mehraufwände werden verrechnet.

Für Veranstaltungen des „Dorfcafe Nenzing“ gelten die Zusatzregelungen lt. 32. Sitzung des Gemeindevorstandes vom 22.11.2017.